17.2 ANTRÄGE AUF WALDUMWANDLUNG

Die Genehmigung für eine Waldumwandlung nach § 9 LWaldG und § 11 LWaldG ist von der Konzentrationswirkung des gegenständlichen Planfeststellungsverfahrens erfasst.

Eine dauerhafte Waldumwandlung nach § 9 LWaldG wird durch neue dauerhafte Flächeninanspruchnahmen im Umfang von 366 m^2 erforderlich (vgl. Register 15, Kapitel 5 bzw. 5.2 und Register 15, Anhang B (Pläne)).

Eine befristete Waldumwandlung nach § 11 LWaldG wird durch die temporäre Flächeninanspruchnahme für die Baumaßnahmen im Umfang von 39.643,4 m^2 erforderlich (vgl. Register 15, Kapitel 5 bzw. 5.2 und Register 15, Anhang B (Pläne)).

Eine Flurstückliste mit dauerhafter und befristeter Waldumwandlung gemäß § 9 LWaldG und § 11 LWaldG ist in Register 15, Anhang A enthalten.